



## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Metnitz vom 17.10.2024, Zahl: 004–1/2024–18, mit welcher die

### **Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS) im Bildungszentrum Metnitz (getrennte Abfolge)**

festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2020 wird verordnet:

#### **§ 1 Öffnungszeiten**

1. Die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Fällen mit der Schulleitung abzuklären.

#### **§ 2 An-/Abmeldung**

1. Eine Anmeldung zur „ganztägigen Schulform“ (GTS) erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Eine Abmeldung vom Betreuungsteil während dem Schuljahr hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Kostenbeitrages**

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt:  
Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform in getrennter Abfolge pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche oder monatliche Elternbeitrag für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge.  
Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen. Generierte Überschüsse aus Elternbeiträgen werden daher am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.
2. Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.
3. Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

### **§ 4**

#### **Höhe des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags**

1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
3. Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

<b>Anzahl der Betreuungstage</b>	<b>Elternbeitrag</b>	<b>Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel</b>	<b>Essensbeitrag pro konsumierter Portion</b>
5 Tage	€ 100,00	€ 5,00	€ 6,00
4 Tage	€ 90,00	€ 4,00	
3 Tage	€ 80,00	€ 4,00	
2 Tage	€ 70,00	€ 3,00	
1 Tag	€ 50,00	€ 3,00	

4. Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.
5. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
6. Der Kostenbeitrag ist monatlich in gleichbleibender Höhe an die Gemeinde zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben.

7. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. November 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Grabner Peter)

**Angeschlagen am:**  
**Abgenommen am:**